

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzierungsgesetzes

vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Nr. 1 und 100 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Finanzierungsgesetz - FinG) vom 17. November 2001 (ABl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Personalkostenanteiles und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen - Grundsatz

(1) Die Verteilung der für die Superintendenturen vorgesehenen Mittel erfolgt durch Bereitstellung eines Personalkostenanteils und eines Sachkostenanteils aus der Verteilungssumme. Diese Mittel werden um den Vorwegabzug gemindert. Der Vorwegabzug besteht aus

1. Mitteln zur Erhaltung der von der Superintendentur genutzten Gebäude,
2. Mitteln für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter,
3. zweckgebundenen Mitteln nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode.

(2) Die Mittelvergabe erfolgt durch das Kreiskirchenamt.

(3) Das Recht der Kreissynoden, eine Superintendenturumlage festzulegen, bleibt unberührt.

(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Superintendentur. Voraussetzung für die Finanzierung von Mitarbeiterstellen ist deren Aufnahme in den Stellenplan der Su-

perintendentur. Dienstherrin für die Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt sowie die Superintendenten und Superintendentinnen ist die Landeskirche.

(5) Nicht zur Finanzierung von Personalkosten benötigte Personalkostenanteile sollen von der Superintendentur der Personalkostenrücklage zugeführt werden.

(6) Personalkostenanteile sind zweckgebunden zur Finanzierung von Stellen im technischen und Verwaltungsbereich und von Stellen im Verkündigungsdienst einzusetzen. Eine Umwidmung ist nicht zulässig.

(7) Der Sachkostenanteil für Aufgaben der Superintendenturen wird nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes festgelegt und im Verhältnis der Gemeindeglieder verteilt.

(8) Die Höhe der Besoldungspauschalen für Gemeindepfarr- und Superintendentenstellen und Pauschalvergütungen setzt die Landessynode im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung fest.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen Stellen im technischen und im Verwaltungsbereich

(1) Der Personalkostenanteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchungs- und Kassenstellen wird nach Gemeindegliederzahl der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und der Buchungen pauschaliert bereitgestellt.

(2) Der Personalkostenanteil für die Superintendentursekretärinnen wird der Superintendentur nach ihrer Verkündigungsdienst-Stellen- und Gemeindegliederzahl pauschaliert bereitgestellt.

(3) Der Personalkostenanteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des technischen Dienstes aus dem Gebiet der Superintendentur errechnet sich aus dem Durchschnitt aus je einer Personalstelle je 7.000 Gemeindeglieder der Superintendentur und der tatsächlichen Stellenbesetzung zum 31. Dezember 2002.

(4) Die Personalkostenanteile nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Vergütungsgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird der Superintendentur ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.

§ 4 b

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen Stellen im Verkündigungsdienst

(1) Stellen im Verkündigungsdienst sind die Superintendentenstellen, die Gemeindepfarrstellen und die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. 60 bis 71,5 % dieser Stellen müssen Gemeindepfarrstellen sein, davon sollen 0,75 Stellen der Superintendentenstelle vorbehalten sein. Die Superintendentur erhält für die von der Landessynode beschlossene Zahl von Stellen im Verkündigungsdienst einen Personalkostenanteil.

(2) Der Personalkostenanteil nach Absatz 1 wird am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschale für Gemeindepfarr- bzw. Superintendentenstellen und der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Vergütungsgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird der Superintendentur ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eisenach, den
(7412-3)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Herbst
Präsident

Dr. Kähler
Landesbischof